

Stellungnahme zur Änderung des Pfandbriefgesetzes

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die geplanten Änderungen des Pfandbriefgesetzes, da es die Qualitätsstandards des Pfandbriefs weiter ausbauen wird. Deutsche Versicherungen sind mit 440 Mrd. Euro die größten Investoren von Pfandbriefen und haben daher ein herausragendes Interesse an ihrer Sicherheit.

Seit Veröffentlichung des Referentenentwurfs hat sich die globale Finanzmarktkrise weiter verschärft und macht zwei zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssicherung und der Transparenz erforderlich.

Diese beiden Maßnahmen sind die Ausdehnung eines Liquiditätspuffers auf 180 Tage einerseits sowie eine genauere und häufigere Darstellung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und der entsprechenden Deckungsmassen andererseits.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5444
Fax: +49 30 2020-6444

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Katharina Edzard-Heinke
Kapitalanlagen
E-Mail: k.edzard-heinke@gdv.de

Dr. Dirk Schlochtermeyer
Kapitalanlagen
E-Mail: d.schlochtermeyer@gdv.de

www.gdv.de

Insgesamt halten wir den Entwurf zur Änderung des Pfandbriefgesetzes für gelungen. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise halten wir jedoch zwei weitere Maßnahmen zur Stärkung des Pfandbriefs für erforderlich. Dazu zählen wir die Ausdehnung des Liquiditätspuffers (1.) sowie eine genauere und häufigere Darstellung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und der entsprechenden Deckungsmassen (2.).

1. Ausdehnung des Liquiditätspuffers auf 180 Tage (§ 4 Abs. 1a PfBG-E)

Wir begrüßen die geplante Regelung zur Reduzierung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos. Während die Themen Währungs-, Zinsänderungs- und Kreditrisiko innerhalb des Deckungsstocks bereits in der jetzigen Fassung des PfBG behandelt werden, hat eine klare Regelung bezüglich des Liquiditätsrisikos bisher gefehlt.

Die Finanzmarktkrise hat die Bedeutung einer ausreichenden Liquiditätssicherung unterstrichen. Um kurzfristige Liquiditätsengpässe besser bewältigen zu können, halten wir die Vorhaltung liquider Deckungswerte für einen längeren Zeitraum und damit eine Ausweitung der Liquiditätsvorhaltung von 90 auf 180 Tage für erforderlich. Diese Regelung wird zu einer Annäherung der Laufzeiten der Kredite und Pfandbriefe führen und damit eine höhere Sicherheit für den Pfandbrief gewährleisten.

2. Genauere Darstellung der Laufzeitstruktur von Pfandbriefen und Zinsbindungsfristen von Deckungswerten (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfBG)

Nach der derzeitigen Transparenzvorschrift in § 28 PfBG müssen Pfandbriefbanken quartalsweise die Laufzeitstruktur der Pfandbriefe und Zinsbindungsfristen der Deckungswerte in 4 Stufen veröffentlichen: Bis ein Jahr, 1 bis 5 Jahre, mehr als 5 Jahre und mehr als 10 Jahre. Diese breiten Laufzeitbänder halten wir zu undifferenziert, da sie dem Investor keine hinreichende Information über die Kongruenz zwischen Laufzeitstruktur der Pfandbriefe und Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse liefern. Insbesondere im kurz- und mittelfristigen Bereich ist es erforderlich, eine höhere Transparenz zu erreichen.

Daher sollte insbesondere die mittlere Stufe (1 bis 5 Jahre) weiter aufgebrochen werden und jährliche Laufzeitbänder (bis ein Jahr, über 1 Jahr bis 2 Jahre, 2 bis 3 Jahre, 3 bis 4 Jahre und 4 bis 5 Jahre) veröffentlicht werden. Auf diese Weise würde es den Investoren ermöglicht, die kurz-

und mittelfristige Liquiditätssituation besser einschätzen zu können. Darüber ist es notwendig, die Transparenz über die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und den entsprechenden Deckungsmassen durch eine monatliche statt vierteljährliche Berichterstattung zu erhöhen.

Darüber hinaus haben wir die folgenden Anmerkungen:

3. Abschaffung der nominalen Deckung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 PfBG-E)

Der Wechsel von der aktuellen, uneinheitlichen, d. h. meist von Bank zu Bank unterschiedlichen, nominalen Deckungsrechnung zu einer modernen und einheitlichen Liquiditätsrechnung bewerten wir als eine wesentliche Verbesserung, mittels der eine Standardisierung sowie eine höhere Transparenz und bessere Vergleichbarkeit für Pfandbriefe erreicht wird.

4. Erleichterung der Konsortialfinanzierung (§ 5 Abs. 1a und 1b PfBG-E)

Die geplanten Änderungen zur Konsortialführung beurteilen wir positiv, da nunmehr klare Regelungen über die Behandlung und die Rangfolge eingetragener Werte im Deckungsregister aufgenommen werden. Das Verständnis der Sicherungsmechanismen für Pfandbriefinvestoren im Insolvenzfall des Emittenten wird dadurch erhöht und unterstreicht wiederum die Qualität des Produktes Pfandbrief.

5. Einführung von Bonitätsstufen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 PfBG-E)

In Umsetzung der Bankenrichtlinie werden Bonitätsstufen als neues Qualitätskriterium eingeführt. Wir beurteilen es als positiv, dass die Ersatzdeckung damit erstmals an ein Rating gekoppelt wird und nur Forderungen gegen solche Kreditinstitute in Deckung genommen werden können, die der Bonitätsstufe 1 zuzuordnen sind. Dies führt für die genannten Länder zu einer Verbesserung des öffentlichen Deckungsstocks.

6. Zusatzsicherheiten für Staatsfinanzierungen (§ 20 PfBG)

Die Möglichkeit der zusätzlichen Eintragung von Zusatzsicherheiten in den Deckungsstock begrüßen wir ausdrücklich. Damit stehen dem Investor im

Falle einer Insolvenz des Emittenten zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung. Diese Regelung sollte auch auf Staatsfinanzierungen ausgedehnt werden. Von besonderer Bedeutung könnte die Regelung für staatlich garantierte Forderungen sein, bei denen die Garantie -anders als eine akzessorische Bürgschaft- nicht zweifelsfrei zum Sondervermögen gehören würde. Wünschenswert wäre daher eine Regelung für die Staatsfinanzierung, die an diejenige der Hypothekendeckungswerte angelehnt ist.

7. Ausdehnung der Deckungsmasse

Die Entscheidung, von einer weiteren Ausdehnung der Deckungsmasse für Pfandbriefe auf Werte wie Autos, Eisenbahnen oder gar Kreditkarten abzusehen, begrüßen wir. Damit wird ein möglicher Qualitätsverlust des deutschen Pfandbriefs verhindert.

Berlin, Januar 2009